



Sachstand

Rechtliche Rahmenbedingungen von Technologietransfer

Rechtliche Rahmenbedingungen von Technologietransfer

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 008/23
Abschluss der Arbeit: 13. Februar 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Abgrenzung von Technologietransfer und Wissenstransfer	4
2.1.	Technologietransfer	4
2.2.	Wissenstransfer	5
3.	Öffentliche Institutionen des Technologietransfers	5
4.	Förderung von Wissens- und Technologietransfer	6
5.	Rechtliche Ausgestaltung	7

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden nach etwaigen rechtlichen Regelungen von sogenanntem Technologietransfer auf Bundesebene gefragt. Zudem war zu prüfen, ob es zentral zuständige Institutionen des Bundes gibt, die diesen Transfer begleiten oder organisieren.

2. Abgrenzung von Technologietransfer und Wissenstransfer

Aufgrund unterschiedlicher Begriffsverwendungen soll zunächst das Konzept Technologietransfer definiert werden. Zudem ist eine begriffliche Abgrenzung zum sogenannten Wissenstransfer erforderlich, welcher mitunter als Synonym für Technologietransfer verwendet wird.

2.1. Technologietransfer

Der **Begriff** Technologietransfer meint grundsätzlich die fachübergreifende Übertragung von Wissen über bestimmte Technologien auf anderen Anwendungsbereiche mit dem Ziel, dadurch einen höheren Nutzungsgrad neuer Technologien zu erreichen.¹

Ausgangspunkt ist oftmals die Situation, dass Akteure in der Forschung ihre Innovationen („wissenschaftliches Wissen“) alleine nicht wirtschaftlich nutzbar machen können, während Wirtschaftsunternehmen auf externe Innovationen zurück greifen, die zur Marktreife gebracht werden können. Daher finden sich auf der einen Seite eines Technologietransfers typischerweise Universitäten oder Forschungseinrichtungen und auf der anderen Seite große und mittelständige Unternehmen sowie Start-Ups. Ausgründungen von Universitäten oder Forschungseinrichtungen, Forschungsk Kooperationen oder Nutzung von Patenten oder Know-How können Vehikel des Transfers darstellen. Aber auch zwischen verschiedenen Standorten oder Tochtergesellschaften eines Konzerns kann es zu Technologietransfers kommen.²

Unternehmen können auf diese Weise neue Produkte entwickeln und absetzen oder gar neue Geschäftsfelder erschließen, während die forschenden Akteure etwa von Lizenzgebühren profitieren. Die Gesellschaft insgesamt genießt Vorteile durch einen erfolgreichen Transfer in Form von Wirtschaftswachstum und Wohlstandsgewinnen, aber auch Innovationen, die etwa in den Bereichen Gesundheit, Digitalisierung oder Nachhaltigkeit zu einem höheren Lebensstandard/ besseren Lebensumständen beitragen können.

Die **deutsche Industrie profitiert** im internationalen Austausch insbesondere von weltweiter Forschung im Tech- und Robotikbereich, während die Forschung in Deutschland insbesondere in der Verkehrs-, Automobil-, Chemie- und Pharmaindustrie, aber auch im Maschinen- und Anlagenbau Technologiewissen transferieren kann.³

1 <https://gruenderplattform.de/unternehmen-gruenden/technologietransfer>.

2 <https://gruenderplattform.de/unternehmen-gruenden/technologietransfer>.

3 <https://gruenderplattform.de/unternehmen-gruenden/technologietransfer>.

Zudem wird der Begriff Technologietransfer in der **Entwicklungszusammenarbeit** zwischen Industrie- und Entwicklungsländern verwendet.

2.2. Wissenstransfer

Abzugrenzen vom Begriffs des Technologietransfer ist der Begriff des Wissenstransfers. Hierbei handelt es sich um einen **Oberbegriff für den Prozess der Weitergabe** („Transfer“) jeglichen Wissens auf andere Fachbereiche oder Institutionen. Dieses weiterzugebende Wissen beschränkt sich nicht auf Technologie, sondern umfasst auch andere Bereiche. Die Weitergabe von Wissen erfolgt zudem nicht einseitig, sondern befindet sich vielmehr in einem Austauschprozess, welcher etwa gesellschaftliche oder wirtschaftliche Veränderungen bereits in den Wissensgenerierungsprozess einbezieht.⁴

3. Öffentliche Institutionen des Technologietransfers

Die Förderung von Technologietransfer ist nach § 2 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz⁵ eine Aufgabe der **Universitäten** und **Hochschulen** und erfolgt daher vorrangig durch Anlaufstellen an den entsprechenden Institutionen. Auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fördern und begleiten den Technologietransfer. Aufgrund zunehmender Bedeutung sind Transferaufgaben inzwischen nach Lehre und Forschung die dritte Säule der Hochschulen.⁶ Dies zeigt sich auch daran, dass sich der Anteil von Hochschulleitungen, die über eine Transferstrategie verfügen, von 2013 (28 %) bis 2021 (58,3 %) mehr als verdoppelt hat.⁷ Zudem besteht bei 83,5 % der Hochschulen eine Stelle auf Leitungsebene, die explizit für das Thema Transfer zuständig ist.⁸

Auf Bundesebene hat es sich die bundeseigene **Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND** zur Aufgabe gemacht, durch Finanzierungs- und Vernetzungshilfen eine „Brücke zwischen Forschergeist und Unternehmertum“ zu bauen.⁹ In Zukunft soll die beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) angesiedelte **Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI)** Hochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten beim Transfer sozialer und technologischer

4 Vgl. hierzu bereits den Sachstand vom 27. Mai 2021, WD 8 – 3000 – 040/21, Translationale Medizinforschung, <https://www.bundestag.de/resource/blob/850668/7f21c50566ae3596010d2ab3938b3ffd/WD-8-040-21-pdf-data.pdf>, S. 5.

5 Hochschulrahmengesetz vom 19. Januar 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019, <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/BJNR001850976.html>.

6 https://www.stifterverband.org/pressemitteilungen/2022_11_02_transferkompass.

7 Stifterverband (Hrsg.), Transferkompass – Analyse der Transferaktivitäten von Hochschulen, 2022, <https://www.stifterverband.org/sites/default/files/transferkompass.pdf>, S. 2.

8 Stifterverband (Hrsg.), Transferkompass – Analyse der Transferaktivitäten von Hochschulen, 2022, <https://www.stifterverband.org/sites/default/files/transferkompass.pdf>, S. 22.

9 <https://www.sprind.org/de/wir/>.

Innovationen unterstützen und bestehende Transfernetzwerke stärken.¹⁰ Im BMBF ist der Parlamentarische Staatssekretär Mario Brandenburg zugleich **Beauftragter für Transfer und Ausgründungen aus der Wissenschaft** und als solcher Ansprechpartner für die an Technologietransfers beteiligten Akteure.¹¹

Bei internationalen Transferprojekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit deutscher Beteiligung ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Kontrolle und Organisation der Projekte verantwortlich.¹²

4. Förderung von Wissens- und Technologietransfer

Es gibt eine **Vielzahl an staatlichen Förderprogrammen**, die entweder explizit auf die Förderung von Technologietransfer gerichtet sind oder die Förderung bestimmter Technologien oder Branchen im Blick haben, und damit implizit Technologietransferprojekte fördern. Für 90,8 % der Hochschulen stellen öffentliche Förderprogramme einen wichtigen Anreiz für die Kooperation mit Unternehmen dar.¹³

Auf **Ebene der Bundesländer** gibt es verschiedene Mechanismen zur Förderung des Technologietransfers zwischen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und Hochschulen. So stellt beispielsweise Bayern 70,6 Mio. Euro Finanzhilfen aus Mitteln der Europäischen Union zur Verfügung, um den Transfer zu fördern.¹⁴

Auf Bundesebene unterstützen verschiedene Förderprogramme einen Technologie- und Wissenstransfer. Zum Beispiel:

- Das **Technologieförderprogramm WIPANO** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt die für die Wissensweitergabe elementaren Prozesse der Patentierung, Normung und Standardisierung finanziell, um mögliche Verwertungshürden abzubauen.¹⁵
- Mithilfe des ebenfalls beim BMWK angesiedelten Förderprogramms „**Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)**“ soll die Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen

10 https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/dati/deutsche-agentur-fuer-transfer-und-innovation_node.html.

11 https://www.bmbf.de/bmbf/de/ueber-uns/die-leitung-des-hauses/beauftragter_mbrandenburg/mario-brandenburg_beauftragter.html.

12 Z.B. im Rahmen des Projekts „Unterstützung der Exportinitiative Umweltschutz“, <https://www.giz.de/de/weltweit/78869.html>.

13 Stifterverband (Hrsg.), Transferkompass – Analyse der Transferaktivitäten von Hochschulen, 2022, <https://www.stifterverband.org/sites/default/files/transferkompass.pdf>, S. 2.

14 <https://www.stmwb.bayern.de/ministerium/bund-und-europa/efre-programm/foerderzeitraum-2021-2027.html>.

15 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/wipano-wissens-und-technologietransfer-durch-patente-und-normen--1751702>.

mit Forschungseinrichtungen durch Zuschüsse zu anspruchsvollen Forschungsvorhaben gefördert werden.¹⁶

- Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt anwendungsorientierte Kooperationen von Hochschulen und Wirtschaftsakteuren mit der Vergabe projektbezogener Mittel im Rahmen des Förderprogramms „**FH-Kooperativ**“.¹⁷

Weitere Programme zur finanziellen und/oder organisatorischen Förderung von Technologietransfers finden sich in der Fördererdatenbank des BMWK.¹⁸

5. Rechtliche Ausgestaltung

Aufgrund der Regelungskompetenzen der Länder sowie der weitgehenden Eigenständigkeit der Hochschulen beschränken sich die expliziten Regelungen des Bundes zum Thema Technologietransfer auf das Hochschulrahmengesetz (vgl. oben).

Ein Technologietransfer basiert regelmäßig auf einer entsprechenden **Vereinbarung**:

„Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, auf deren Grundlage der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung von Technologierechten für die Produktion von Waren oder Dienstleistung [...] erteilt.“¹⁹

Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Vereinbarung ergeben sich insbesondere aus den **lizenzrechtlichen Regelungen** der Staaten, unter deren Rechtsordnung die Akteure tätig sind, sowie aus den Vorgaben des EU-Rechts. Auch das jeweils anwendbare Recht des geistigen Eigentums ist zu beachten. Die Vorgaben können sich nach den beteiligten wirtschaftlichen Sektoren unterscheiden.

Auf **europäischer Ebene** gibt die Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung (TT-GVO)²⁰ wesentliche Regelungen vor, welche die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des Art. 101

16 <https://www.zim.de/ZIM/Navigation/DE/Infothek/UeberZIM/ueber-zim.html>.

17 <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMBF/forschung-an-fachhochschulen-fh-kooperativ.html>.

18 <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html>.

19 Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen, Ziff. 1, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0328\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0328(01)).

20 Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen Text von Bedeutung für den EWR, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/316>.

AEUV²¹ konkretisiert. Die Europäische Kommission hat Leitlinien herausgegeben, die die korrekte Anwendung der TT-GVO sicherstellen und vereinfachen sollen.²²

Zudem müssen unter Umständen Regelungen im Bereich der **Exportkontrolle** eingehalten werden, insbesondere bei Technologie, die zur Waffen- und Rüstungsherstellung verwendet werden kann. In diesen Fällen bedarf der Technologietransfer der Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).²³

21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung vom 26. Oktober 2012, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT>.

22 Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (2014), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0328\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0328(01)).

23 Weitergehende Informationen zu den Genehmigungsverfahren des BAFA finden sich unter https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.html.